

# TE OGH 2017/10/25 10b158/17t

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.10.2017

## Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Hofrat Univ.-Prof. Dr. Bydlinski als Vorsitzenden sowie die Hofrätinnen und Hofräte Dr. E. Solé, Mag. Wurzer, Mag. Dr. Wurdinger und Dr. Hofer-Zeni-Rennhofer als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei M\*\*\*\*\* M\*\*\*\*\*, vertreten durch Hon.-Prof. Dr. Clemens Thiele, Rechtsanwalt in Salzburg, gegen die beklagte Partei G\*\*\*\*\* E\*\*\*\*\*, vertreten durch Dr. Bernd Roßkothen, Rechtsanwalt in Salzburg, wegen Feststellung und Räumung über die außerordentliche Revision und den außerordentlichen Revisionsrekurs der klagenden Partei gegen das Urteil und den Beschluss des Oberlandesgerichts Linz als Berufungs- und Rekursgericht vom 28. Juni 2017, GZ 3 R 54/17g-53, mit dem das Urteil und der Beschluss des Landesgerichts Salzburg vom 22. Februar 2017, GZ 26 Cg 21/15m-49, bestätigt wurden, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

## Spruch

Die außerordentliche Revision und der außerordentliche Revisionsrekurs werden gemäß § 508a Abs 2, § 526 Abs 2 Satz 1 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs 1, § 528 Abs 1 ZPO zurückgewiesen.

## Text

Begründung:

Gegenstand des Rechtsstreits ist ein Geh- und Zufahrtsrecht (ausschließlich zum Halten für Ladetätigkeit). Dazu stellte die Klägerin ein Feststellungsbegehren und ein Räumungsbegehren sowie zu letzterem eventualiter zwei Unterlassungsbegehren.

Die Vorinstanzen gingen übereinstimmend davon aus, dass dem Feststellungsbegehren das Prozesshindernis der Rechtskraft eines im Jahr 1990 ergangenen Urteils entgegenstehe. Sie legten zugrunde, dass in diesem jenes nun (wiederum) den Streitpunkt darstellende Geh- und Zufahrtsrecht als bestehend angenommen worden sei, weswegen damals das negative Feststellungsbegehren (zwischen den Rechtsvorgängern der Streitteile [mit umgekehrten Parteirollen]) abgewiesen worden sei. Sowohl das Erst- wie auch das Rechtsmittelgericht zweiter Instanz vertraten die Auffassung, dass, weil mit dem vorliegenden Begehren das begriffliche Gegenteil des bereits rechtskräftig entschiedenen Anspruchs geltend gemacht werde, die Einmaligkeitswirkung eine erneute gerichtliche Klärung verhindere. Das Oberlandesgericht Linz gab daher als Rekursgericht dem gegen die Zurückweisung der Klage im Umfang des Feststellungsbegehrens erhobenen (wie ihn schon das Rekursgericht richtig bezeichnete:) Rekurs der Klägerin nicht Folge. Die Bestätigung der Abweisung des Räumungsbegehrens und des ersten Eventualbegehrens auf Unterlassung der Nutzung des Wegs durch den Beklagten als Eigentümer seines Grundstücks gründete es als Berufungsgericht darauf, dass diese Abweisung in der Berufung nur cursorisch erwähnt werde, eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der Begründung des Erstgerichts fehle und das Servitutsrecht der Klägerin nicht jegliche

Nutzung der Servitutsfläche durch den Beklagten ausschlieÙe. Die vom Erstgericht ausgesprochene Verpflichtung des Beklagten, es zu unterlassen, das Geh- und Fahrrecht der Klagerin durch das Abstellen von Fahrzeugen oder hnliche Handlungen zu storen, blieb vom Beklagten unbekampft.

### **Rechtliche Beurteilung**

Die von der Klagerin erhobenen auÙerordentlichen Rechtsmittel sind beide nicht zulassig.

Sie macht in ihrem (richtig) Revisionsrekurs geltend, es sei die Sperrwirkung deswegen unrichtig beurteilt worden, weil bei Zuerkennung des begehrten Feststellungsurteils ein (vollzugs-)tauglicher Titel vorliege, der gemaÙ § 367 EO verbuchert werden konne, was mit der abgewiesenen negativen Feststellungsklage der Rechtsvorganger nicht erreichbar sei. Dies trifft aber nicht zu, weil mit einem Feststellungsurteil dem Inhalt des (Exekutions-)Titels nach einer beklagten Partei nicht abverlangt wird, eine Willenserklrung im Sinne des § 367 EO abzugeben, mit der eine Verbucherung des Geh- und Zufahrtsrechts erwirkt werden konnte. Die bloÙe Feststellung eines Rechts ist keine Grundlage fur eine Exekution gemaÙ § 350 EO (s 5 Ob 52/17h mwN). Ein Klagebegehren, mit dem dem Beklagten abverlangt wird, in die Einverleibung eines Geh- und Zufahrtsrechts in bestimmten Umfang zuzustimmen, hat die Klagerin aber nicht erhoben.

Ob das Prozesshindernis der Streitanhangigkeit

– ebenso wie jenes (hier in Rede stehende) der Rechtskraft – vorliegt oder nicht, hangt von den Umstanden des Einzelfalls ab und stellt daher keine erhebliche Rechtsfrage dar (RIS-Justiz RS0044453). Zur Beurteilung der Vorinstanzen, dass bei Vergleich zwischen den Urteilsfeststellungen im Vorprozess und den Ergebnissen des Sachverstandigengutachtens auch der Umfang des Wegerechts deckungsgleich sei, behauptet die Klagerin, obwohl dazu ausfuhrlich Feststellungen getroffen wurden, ganz pauschal dies sei „keineswegs zutreffend“ oder „gar offenkundig“ und geht auf die Ausfuhrungen des Rekursgerichts dazu nicht naher ein. Auch wenn sie im Folgenden in Wahrheit einraumt, dies konne „unter einiger Muhe aus der Urteilsbegrundung heraus[ge]lesen“ werden, meint sie, wegen der besonderen Exaktheit der Vermessung durch den Sachverstandigen lagen neue Tatsachen vor. Mit einer noch genaueren Beschreibung werden dem(-selben) Geh- und Zufahrtsrecht aber keine anderen oder neuen Tatsachen zugrunde gelegt. Eine korrekturbedurftige Fehlerhaftigkeit der Beurteilung des Berufungsgerichts, dass dem Feststellungsbegehren das Prozesshindernis der rechtskraftig entschiedenen Streitsache entgegenstehe, weil uber dasselbe Geh- und Zufahrtsrecht bereits entschieden worden ist, wozu das Berufungsgericht auch auf die Rechtsprechung des Hochstgerichts verwies (7 Ob 44/02z; RIS-Justiz RS0111150; RS0111151; 1 Ob 47/17v; RS0112731; RS0039157; RS0013459; 3 Ob 173/16m; vgl auch RS0109015), kann sie in ihrem Revisionsrekurs also nicht aufzeigen.

Zum Raumungsbegehren und zum Eventualbegehren auf Unterlassung der Nutzung durch den beklagten Eigentumer selbst ist die Revision nicht gesetzmaÙig ausgefuhrt, wenn sie bloÙ darlegt, „daran anknupfend“ (gemeint, dass dem Feststellungsbegehren ihrer Ansicht nach keine Einmaligkeitswirkung des Vorprozesses entgegenstehe), hatte „daher das Berufungsgericht Punkt II.1. in eventu und ebenso Punkt II.2. des Urteilsbegehrens ebenfalls stattgeben mussen“. Mit der rechtlichen Beurteilung der Vorinstanzen, die das Raumungsbegehren gegenuber dem Liegenschaftseigentumer sowie das Eventualunterlassungsbegehren, dieser solle es unterlassen, sein eigenes Grundstuck im Umfang des Wegs zu nutzen, abwies, wobei sie ohnehin vom Bestehen des Geh- und Zufahrtsrechts ausgingen, setzt sich die Revisionswerberin gar nicht auseinander.

Sowohl die auÙerordentliche Revision wie auch der auÙerordentliche Revisionsrekurs sind daher zuruckzuweisen, was keiner weitergehenden Begrundung bedarf (§ 528a iVm § 510 Abs 3 ZPO).

### **Schlagworte**

1 Generalabonnement

### **Textnummer**

E119943

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2017:00100B00158.17T.1025.000

### **Im RIS seit**

05.12.2017

### **Zuletzt aktualisiert am**

05.12.2017

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)